Ein Tisch für drei

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 30. Juli 2020, 10:19

Streng genommen ist das nicht im Einklang mit unserem AAG. Besser wäre aus meiner Sicht eine Formulierung im Sinne von: "Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, auf Grundlage der jeweiligen Gesetze zeitnah Regelungen zu treffen, dass sich die Bürger des Vertragspartners ohne Visum oder Einreiseerlaubnis auf dem Territorium des jeweils anderen Staates aufhalten können. Eine Befristung ist möglich." Den letzten Satz müssen wie hinzufügen, weil nach § 5 Absatz 5 AAG eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nicht pauschal, sondern nur individuell auf Antrag erteilt wird.